

**Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der
Gemeinde Fernwald
(Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) i. V. m. § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald am 11.08.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (5) Katzen zur landwirtschaftlichen Nutzung oder in einem Vereinsbesitz befindliche Katzen zur Schädlingsbekämpfung, sind von der Verordnung ausgenommen.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist der Gemeinde Fernwald, Ordnungsamt, auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ in deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt der Gemeinde Fernwald die Kastration auf Kosten des Halters/Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/in personenverschiedenem Eigentümer hat diese Maßnahme zu dulden.
- (4) Die Gemeinde Fernwald übernimmt keine Kosten für Sterilisation oder Kastration oder damit anfallenden Aufwendungen. Es wird mit dieser Regelung der Rahmen geschaffen, um ehrenamtlich tätigen Vereinen eine Legitimation für ihre Tätigkeit zu geben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Fernwald übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt:

35463 Fernwald, den 11.08.2026



Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald

Manuel Rosenke
Bürgermeister